

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/10120 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

A. Problem

Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen ist mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, die für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder in bestimmten Bereichen nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unbilligen Ergebnissen führen können. So werden nach der Rechtsprechung den Vorstandsmitgliedern unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit umfangreiche Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder insbesondere auf dem Gebiet der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Erfüllung steuerlicher Pflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang können Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen. Hierdurch sollen die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen gefördert und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter gestärkt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, wonach der Anwendungsbereich der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung erweitert wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10120 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 31a Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“ durch die Angabe „§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 42“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31a und 42“ ersetzt.“

2. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. Artikel 5 wird Artikel 2.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Daniela Raab
Berichterstatterin

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Daniela Raab, Dr. Peter Danckert, Joachim Stünker, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10120** in seiner 205. Sitzung am 12. Februar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 101. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 77. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 135. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 92. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10120 in seiner 81. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10120 in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009

beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10120 verwiesen.

Der Rechtsausschuss schlägt vor, den Anwendungsbereich der in dem Bundesratsentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung zu erweitern. Sie soll nicht nur unentgeltlich tätigen Vereinsvorständen zugute kommen, sondern auch Vereinsvorständen, die nur eine geringe Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Außerdem soll sie auch auf vergleichbare Vorstände von Stiftungen ausgedehnt werden.

Die im Bundesratsentwurf vorgeschlagenen Erleichterungen der Haftung von Vorstandsmitgliedern für die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten und der Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben sollen nicht aufgegriffen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1)

Nummer 1 enthält die notwendigen Änderungen zur Erweiterung der vorgeschlagenen zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung in § 31a BGB auf Vereinsvorstände, die nur eine geringfügige Vergütung erhalten. Außerdem wird die Haftungsbeschränkung auf vergleichbare Stiftungsvorstände ausgedehnt.

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht des BGB.

Zu Buchstabe b

Die in § 31a Abs. 1 BGB vorgesehene Haftungsbeschränkung und der Feistellungsanspruch nach § 31a Abs. 2 BGB sollen für alle Vorstandsmitglieder vorgesehen werden, die unentgeltlich tätig sind, d. h. die für ihre Arbeitsleistung keine Vergütung erhalten. Vergütung für die Tätigkeit sind alle Geld- oder Sachleistungen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile, worunter auch eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen fallen kann, mit der die Arbeit des Vorstands für den Verein abgegolten werden soll. Die Leistungen des Vereins an das Vorstandsmitglied, die nicht als Vergütung für die Arbeit des Vorstandsmitglieds anzusehen sind, sind kein Entgelt i. S. d. § 31a BGB. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Aufwendungen, die das Vorstandsmitglied zur Erledigung der

ihm übertragenen Geschäfte für den Verein erbracht hat. Auf das Tatbestandsmerkmal „ehrenamtlich“ soll verzichtet werden. Ehrenamtlich hat hier keine andere Bedeutung als unentgeltlich.

Zusätzlich soll § 31a BGB auch für Vorstandsmitglieder gelten, die nur eine geringfügige Vergütung erhalten, welche 500 Euro jährlich nicht übersteigt. Die Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Durch die Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern, die nur eine geringfügige steuerfreie Vergütung erhalten, soll gewährleistet werden, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die steuerrechtliche Vergünstigung nutzen können, ohne dass sich dies haftungsrechtlich auswirkt. Vorstandsmitglieder, die nur eine so geringe Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, sind den unentgeltlich tätigen Vereinsvorständen im Wesentlichen vergleichbar. Auch diese Vorstände arbeiten überwiegend ehrenamtlich und können sich mit ihrer Vergütung auch nicht umfassend gegen die Haftungsrisiken aus ihrer Vorstandstätigkeit versichern. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass auch ihre Haftung gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern, in deren Interesse diese Vorstände tätig sind, gemildert wird und die Vereine sie in gleichem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten freistellen müssen.

Zu Buchstabe c

Die für Vereinsvorstände vorgesehene Haftungsbegrenzung soll auch für Stiftungsvorstände gelten. Die Haftungssituation der im Wesentlichen unentgeltlich tätigen Stiftungsvorstände ist derjenigen der Vereinsvorstände vergleichbar. Auch sie sehen sich einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Auch hier ist es gerechtfertigt, dass die Stiftung Schäden, die ihr ein solches Vorstandsmitglied einfach fahrlässig verursacht, selbst trägt und dieses auch von der Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden durch Dritte freistellt. In § 86 BGB soll deshalb künftig auch auf § 31a BGB auf Stiftungen für entsprechend anwendbar erklärt werden. Da Stiftungen keine Mitglieder haben, bedeutet entsprechende Anwendung, dass § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB, der die Haftung der Vereinsvorstände auch gegenüber den Vereinsmitgliedern beschränkt, für Stiftungen nicht gilt.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von Artikel 2 bis 4)

Die Vorschläge zur Begrenzung der Haftung für die Verletzung der Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der steuerrechtlichen Pflichten nach § 34 der Abgabenordnung (AO) in Artikel 2 und 3 des Entwurfs sollen nicht aufgegriffen werden. Schon nach geltendem Recht haften die Mitglieder eines Vereinsvorstands für die Verletzung dieser Pflichten nur unter engen Voraussetzungen:

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins haften für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Verein zu zahlen hat, nur nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 266a, 14 des Strafgesetzbuchs (StGB). Dies setzt immer zumindest bedingt vorsätzliches Handeln des Vorstandsmitglieds voraus. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn trotz strafrechtlicher Verantwortlichkeit und einer entsprechenden Verurteilung eines anderen Vorstandsmitglieds ledig-

lich derjenige zivilrechtlich in Anspruch genommen werden könnte, der nach interner Aufgabenteilung alleine mit der Aufgabe ordnungsgemäßer Weiterleitung der Sozialabgaben betraut ist.

Hinzu kommt, dass die Haftung des einzelnen Vorstandsmitglieds nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB schon nach geltendem Recht durch eine interne Aufgabenteilung des Vorstands begrenzt wird. Wird aufgrund einer solchen Aufgabenteilung die Erfüllung der Pflichten des Vereins nach § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, vermindert dies die Verantwortlichkeit der anderen Vorstandsmitglieder. Die anderen Vorstandsmitglieder treffen dann grundsätzlich nur noch Überwachungspflichten. Selbst müssen sie sich um die Erfüllung der Pflichten nach § 28e SGB IV nur dann kümmern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Pflichten durch die dafür zuständigen Vorstandsmitglieder nicht mehr gewährleistet ist (BGH NJW 1997, 130, 132). Diese verbleibende Überwachungspflicht ist Ausdruck dafür, dass die Vorstandmitglieder gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflicht nach § 28e SGB IV tragen. Der Vorschlag, die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder für die Erfüllung der Pflicht durch interne Zuständigkeitsverteilung ganz ausschließen zu können, ginge auch zu Lasten der nun allein verantwortlichen Vorstandsmitglieder, die häufig ihre Aufgaben ebenfalls ehrenamtlich und unentgeltlich wahrnehmen.

Dasselbe gilt für die steuerrechtliche Haftung nach § 69 AO. Auch hier haften die Vorstandsmitglieder eines Vereins nur, wenn sie die steuerrechtlichen Pflichten des Vereins, zu deren Erfüllung sie nach § 34 AO verpflichtet sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Ebenso wie bei der Haftung für nichtabgeführte Sozialversicherungsbeiträge kann die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder schon nach geltendem Recht durch eine vorweg schriftlich getroffene eindeutige Geschäftsverteilung begrenzt werden (BFH NJW 1998, 3373, 3375). Eine solche Geschäftsverteilung mindert nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern ist von den Finanzbehörden auch bei der Frage zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis mehrere nach § 69 AO haftende Vorstandsmitglieder für die Steuerschulden des Vereins in Anspruch genommen werden. Auch hier empfiehlt es sich daher nicht, die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder ganz auszuschließen und damit den § 34 AO zugrundeliegenden Grundsatz der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder für die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten des Vereins aufzugeben. Würde dieser Grundsatz aufgegeben, ginge dies vor allem auch zu Lasten der Vorstandsmitglieder, die dann allein für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich wären. Es dürfte dann Vereinen noch schwerer fallen, Personen zu finden, die bereit sind, diese Vorstandsaufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich wahrzunehmen.

Die geltende Rechtslage sichert somit sämtlichen Vorstandsmitgliedern ein hohes Schutzniveau. Es besteht kein Anlass dafür, ungeachtet dieser hohen Schwellen die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern zulasten des nach der Aufgabenteilung primär Verantwortlichen vollständig aufzuheben. Mit der beschlossenen Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Ver-

einsvorstände – wie auch analog der Haftung der Stiftungsvorstände – ist ein entscheidender Schritt zur Entlastung des Ehrenamts erfolgt.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 5)

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 2 bis 4 wird der bisherige Artikel 5 zu Artikel 2.

Berlin, den 17. Juni 2009

Daniela Raab
Berichterstatterin

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

